

|         | <b>Veröffentlichung</b> | <b>Ort der Veröffentlichung</b> |
|---------|-------------------------|---------------------------------|
| Satzung | 26.03.2016              | AB LK Mansfeld-Südharz 03/2016  |

## **Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze**

### **- Abwälzungssatzung -**

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, 81) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, 405) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 6, 7 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA 1992, 580) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze in ihrer Sitzung am 18.02.2016 folgende Abwälzungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Abgabe**

- (1) Der Abwasserzweckverband Wipper-Schlenze (nachfolgend AZV genannt) wälzt die gegen ihn an Stelle von Abwassereinleitern festzusetzende Abwasserabgabe auf die Abwassereinleiter ab:
  - a) für Einleiter, die weniger als 8 m<sup>3</sup> je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer und in den Untergrund einleiten (Kleineinleiter),
  - b) für Eigentümer von Sammelgruben, die das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser nicht satzungsgemäß (gemäß §1 Abs. 2) entsorgen lassen und in diesem Fall Kleininleitern gleichgestellt werden.

Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

- (2) Eine Einleitung ist abgabenfrei, soweit
  - a) das gesamte anfallende Schmutzwasser der Sammelgrube einer öffentlichen Kläranlage zugeführt wird. Hiervon ist auszugehen, wenn:
    - die entsorgte Jahresschmutzwassermenge mindestens 90 % des Jahrestrinkwasserverbrauchs beträgt
    - oder
    - der Grundstückseigentümer plausibel die Differenzmenge erklären kann und ein Dichtheitsnachweis der Sammelgrube vorliegt.
  - b) Das Schmutzwasser zuvor in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

### **§ 2 Abgabepflichtiger**

- (1) Bei Kleininleitungen ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung) abgabepflichtig. Es gilt die widerlegbare Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht auch gleichzeitig Einleiter sein, ist er verpflichtet, dem AZV Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wechsel der Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim AZV, neben dem neuen Verpflichteten.

### **§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

- (1) Die Abgabenschuld entsteht am 30. April für das vergangene Kalenderjahr, frühestens jedoch mit Fälligkeit der vom Land Sachsen-Anhalt gegenüber dem AZV festgesetzten Abwasserabgabe für Kleineinleiter.
- (2) Die Abgabepflicht erlischt mit dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder wenn die Einleitung anderweitig wegfällt und der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall dem AZV anzeigt.

### **§ 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz**

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres des Festsetzungsbescheides gemäß § 10 AG AbwAG auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.

- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner

**17,89 Euro/Jahr.**

### **§ 5 Veranlagungszeitraum**

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr, in dem die Abgabeschuld entstanden ist.

### **§ 6 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann (Heranziehungsbescheid).
- (2) Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

### **§ 7 Auskunfts- und Nachweispflicht**

- (1) Der Abgabepflichtige hat für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

### **§ 8 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### **§ 9 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung des sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) vom 18.02.2002 (GVBl. LSA S. 54) in der derzeit geltenden Fassung) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen, deren Anschriften sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen) durch den AZV zulässig.

- (2) Der AZV darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann. Dasselbe gilt auch für die Daten, die dem Trinkwasserversorger vorliegen.
- (3) Der AZV kann mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben einen Dritten beauftragen.

## § 10 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2. Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 2 Abs. 2 den Wechsel des Abgabepflichtigen nicht anzeigt,
  - b) entgegen § 7 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt
  - c) entgegen § 7 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
  - d) entgegen § 8 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
  - e) entgegen § 8 Abs. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, neu angeschafft, geändert oder beseitigt wurden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € geahndet werden.

## § 11 Entsprechende Anwendungen

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweiligen gültigen Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

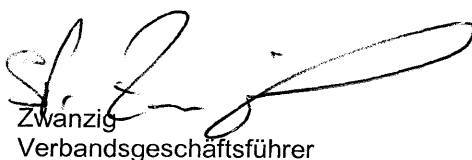
## § 12 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Hettstedt, den 19.02..... 2016

  
Zwanzig  
Verbandsgeschäftsführer

